

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Hersteller – Bevollmächtigte – Private-Label-Anbieter**

1 Hersteller

Hersteller nach dem ElektroG ist derjenige, der gewerbsmäßig

- **als klassischer Hersteller**
E-Geräte unter seinem Namen oder seiner Marke herstellt und innerhalb Deutschlands anbietet;
- **als Private-Label-Anbieter (auch Vertreiber mit eigener Hausmarke)**
E-Geräte konzipieren oder herstellen lässt und sie unter seinem Namen oder seiner Marke in Deutschland anbietet;
- **als Private-Label-Anbieter (auch Vertreiber mit eigener Hausmarke)**
E-Geräte anderer Hersteller unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke in Deutschland anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft;
wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers auf dem Gerät erscheint;
- **als Importeur**
E-Geräte, die nicht aus Deutschland stammen, erstmals auf dem deutschen Markt anbietet;
- **als Online-Händler**
E-Geräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern anbietet und nicht in Deutschland niedergelassen ist;

**Wichtiger Hinweis:**

Einem Hersteller nach dem ElektroG ist derjenige gleichgestellt, der schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet.

2 Bevollmächtigte

Ein Hersteller mit Sitz außerhalb von Deutschland kann bei der stiftung ear nicht selbst registriert werden. Er muss einen Bevollmächtigten beauftragen, welcher seine gesetzlichen Pflichten übernimmt. Das ElektroG sieht für den Bevollmächtigten folgende Regelungen vor:

- Bevollmächtigter kann jede zuverlässige und handlungsfähige Rechtsperson mit Niederlassung in Deutschland sein.
- Ein Hersteller darf für alle seine Marken und Gerätearten nur einen Bevollmächtigten beauftragen.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Hersteller – Bevollmächtigte – Private-Label-Anbieter**

- Eine Kopie der schriftlichen Beauftragung in deutscher Sprache ist im Rahmen der Benennung des Bevollmächtigten bei der Registrierung des Bevollmächtigten im stiftung ear-Portal hochzuladen.
- Die Bevollmächtigtenregistrierung ist zu unterscheiden von der Bevollmächtigung eines Dienstleisters, z.B. im Rahmen des Registrierungsverfahrens. Ein solcher übernimmt die Herstellerpflichten nicht vollumfänglich, sondern unterstützt bzw. vertritt den Vollmachtgeber im zulässigen Rahmen z.B. der Antragsstellung. Die Pflichten eines Bevollmächtigten im Sinne des ElektroG sind deutlich umfassender.

3 Private-Label-Anbieter

Private-Label-Anbieter sind Unternehmen, die ein Produkt selbst nicht herstellen, aber als eigene Marke in den Verkehr bringen. Sie treten nach außen quasi als Hersteller auf.

Das ElektroG sieht, wie bereits unter Ziffer 1 erläutert, den Private-Label-Anbieter in beiden üblichen Fällen als Hersteller, wenn er also

- E-Geräte konzipieren oder herstellen lässt und sie unter seinem Namen oder seiner Marke in Deutschland anbietet;
- E-Geräte anderer Hersteller unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke in Deutschland anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft.

☞ **Wichtiger Hinweis für Private-Label-Anbieter:**

Lässt der Private-Label-Anbieter x seine Möbel vom Produzenten y herstellen und vertreibt x das Produkt unter seinem Eigenlabel (→ Produktkennzeichnung mit Label des Unternehmens x!), so gilt x als Hersteller und Erst-Inverkehrbringer im Sinne des ElektroG, sollte das Möbelprodukt als E-Gerät eingestuft werden. Dem Unternehmen x obliegt folgerichtig die Verpflichtung zur Registrierung.

Der Private-Label-Anbieter kann in Abstimmung mit dem Produzenten die Verpflichtung zur Registrierung auf den Produzenten übertragen. Wenn der Name oder die Marke des Herstellers auf dem Gerät erscheint, gilt der Private-Label-Anbieter x nicht als Hersteller, sondern der Produzent y.